

Antrag der Redaktionskommission\* vom 25. Januar 2018

## 5316 b

# Hundegesetz

(Änderung vom . . . . . : praktische Hundeausbildung)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 2. November 2016 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 21. September 2017,

*beschliesst:*

I. Das Hundegesetz vom 14. April 2008 wird wie folgt geändert:

§ 3. Abs. 1 unverändert.

b. Des Kantons

<sup>2</sup> Die Direktion

lit. a–e unverändert.

lit. f wird aufgehoben.

lit. g wird zu lit. f.

§ 7 wird aufgehoben.

§ 20. <sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet in der Verordnung die Stelle nach Art. 30 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966, welche die zentrale Datenbank zur Registrierung (Registrierungsstelle) führt.

Zentrale  
Registrierung

Abs. 2 und 3 unverändert.

<sup>4</sup> Die Gemeinden können mit der Registrierungsstelle vereinbaren, dass diese Leistungen erbringt, die über Abs. 3 hinausgehen.

§ 29 wird aufgehoben.

| Marginalie zu § 30: Übergangsbestimmung

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Küsnacht; Sibylle Marti, Zürich; Sekretärin: Heidi Baumann (in Vertretung von Katrin Meyer).

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 217/2014 von Peter Preisig betreffend Hundegesetz erledigt ist.

Zürich, 25. Januar 2018

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Heidi Baumann

(in Vertretung von Katrin Meyer)